

Vorwort

Autor(en): **Nuspliger**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1993)**

Heft [1]: **Verwaltungsbericht : Berichtsteil**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorwort

Gemäss Art. 62 des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat unterbreiten der Regierungsrat und die obersten Justizbehörden dem Grossen Rat jährlich einen Bericht, welcher über die Tätigkeit der Behörden und die geleistete Arbeit Auskunft gibt und auch Schwachstellen und Lösungsansätze aufzeigt. Die Geschichte des Verwaltungsberichts des Regierungsrates und seiner Direktionen geht bis ins Jahr 1831 zurück. Die bisherige Gliederung und Art der Darstellung stammt aus dem Jahre 1973. In den letzten Jahren hat der Verwaltungsbericht erheblich an Umfang zugenommen. Er ist für seine eigentlichen Adressaten, die Mitglieder des Grossen Rates, schwer lesbar geworden. Aufgrund seines Aufbaus, der fehlenden Möglichkeiten von echten Quervergleichen zwischen den Direktionen sowie einer nur ungenügenden Bezugnahme auf die Richtlinien der Regierungspolitik vermochte er dem Grossen Rat und seinen Aufsichtskommissionen teilweise nur noch in ungenügender Art und Weise als Instrument der Oberaufsicht zu dienen. Der zunehmende Umfang und die zunehmende Komplexität der Geschäfte verlangen heute aber ein aussagekräftiges und übersichtliches Reporting-Instrument.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen sowie aufgrund von Anregungen seitens der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates hat der Regierungsrat im November 1991 die Staatskanzlei beauftragt, ein neues Konzept für den Verwaltungsbericht zu erarbeiten. Die Staatskanzlei konnte sich bei ihren Arbeiten insbesondere auch auf den Schlussbericht vom 16. Mai 1990 des Projektausschusses Effista PB-B «Führungsinstrumente» stützen. Mit Beschluss vom 17. März 1993 hat der Regierungsrat das von der Staatskanzlei erarbeitete neue Konzept für den Verwaltungsbericht genehmigt und festgelegt, dass das Konzept erstmals auf das Berichtsjahr 1993 Anwendung findet. Für die Teilberichte der Justizdirektion, der Direktion der Gemeinden sowie der Kirchendirektion mussten Übergangslösungen gefunden werden, da die neue Aufbauorganisation für diese Direktionen erst auf den 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist.

Gemäss dem neuen Konzept soll der Verwaltungsbericht

- a) als wirksames Reporting-Instrument den Grossen Rat in seiner Oberaufsichtsfunktion unterstützen und gleichzeitig Behörden und Verwaltung als Führungsinstrument dienen;
- b) beschreibende und wertende Berichterstattung im Sinne eines Soll/Ist-Vergleichs und einer selbstkritischen Darstellung enthalten;

- c) politische und sachliche Einflüsse, die Umsteuerung notwendig machen, rechtzeitig erkennbar machen;
- d) eine kurze und präzise Berichterstattung, ergänzt durch übersichtliche Tabellen und Grafiken aufweisen;
- e) leicht lesbar sein.

Zur Verwirklichung dieser Ziele wurden eine Reduktion des Umfangs und gleichzeitig eine Verwesentlichung der Berichterstattung vorgenommen. Gleichzeitig werden gewisse Sachbereiche (Personal, Gesetzgebung, Informatik, wichtige Projekte) in den Teilberichten sämtlicher Direktionen in standardisierter, tabellarischer Form dargestellt, um Quervergleiche zu ermöglichen. Der Regierungsrat hat am 17. November 1993 beschlossen, im vorliegenden Verwaltungsbericht auf die Wiedergabe des Vollzugstandes der Richtlinien der Regierungspolitik 1990 bis 1994 zu verzichten, da dieser Berichtsteil (abgesehen von einem Unschärfebereich von ein bis zwei Monaten) weitgehend identisch mit dem Bericht über den Vollzug der Richtlinien der Regierungspolitik 1990 bis 1994 ist, welcher dem Grossen Rat ebenfalls im Herbst 1994 unterbreitet wird.

Das neue Konzept für den Verwaltungsbericht hat auch in gestalterischer Hinsicht zu Veränderungen geführt. Aus Kostengründen wurde darauf verzichtet, die deutsche und die französische Fassung des Berichts in demselben Heft herauszugeben. Neu wird es je eine deutschsprachige und eine französischsprachige Ausgabe des Verwaltungsberichts geben. Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden Statistiken und Tabellen in einem separaten Heft zusammengefasst. Mit der neuen Gliederung des Verwaltungsberichts wurde eine klare Trennung zwischen den Verwaltungs- und den Justizbehörden herbeigeführt. In einem dritten Teil wurden zudem die Berichte relativ selbständiger Verwaltungseinheiten (Ratssekretariat, Finanzkontrolle und Datenschutzbeauftragter) zusammengefasst. Eine wesentliche Neuerung stellt auch der Bericht des Regierungsrates als Gesamtbehörde dar.

Bern, im April 1994

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

